

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	07.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Bildung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2024

I. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die aus Anlage 2 ersichtliche Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlkreise.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kommunalwahlen im Jahr 2024 werden aller Voraussicht nach auch in Baden-Württemberg wieder gemeinsam mit der Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) durchgeführt. Der Rat der Europäischen Union hat durch Beschluss vom 17.05.2023 den Zeitraum vom 6. bis 9. Juni 2024 als Zeitraum für die nächste Wahl zum Europäischen Parlament festgesetzt. In Deutschland wird üblicherweise immer an einem Sonntag gewählt, wobei die Festlegung auf Sonntag, 09.06.2024 noch offiziell durch die Bundesregierung aussteht.

Unabhängig von der finalen Festlegung des Wahltages sollte bereits jetzt die Bildung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2024 vorgenommen werden. Die Zahl der zu wählenden Kreisrätinnen und Kreisräte richtet sich gemäß § 20 Absatz 2 Landkreisordnung (LKrO) nach der Einwohnerzahl des Landkreises. Maßgebliche Grundlage hierfür ist nach § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) das Ergebnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl vom 30. September 2022. Die Einwohnerzahl des Landkreises Göppingen betrug zum Stichtag laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg 261.424.

Da die Einwohnerzahl des Landkreises somit im Vergleich zur Kreistagswahl 2019 (255.998 Einwohner zum 30.09.2018) bei über 260.000 liegt, erhöht sich die Anzahl der Sitze im Kreistag um 2 auf insgesamt 60 Sitze. Der derzeitige Kreistag setzt sich aufgrund des Verhältnisausgleichs und daraus resultierender 9 Ausgleichssitze aus 67 Kreisrätinnen und Kreisräten zusammen, wobei auch bei der Wahl 2024 mit einer in Abhängigkeit des Wahlergebnisses entstehenden Anzahl an Ausgleichssitzen zu rechnen ist.

Der Landkreis wird für die Wahl zum Kreistag als Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt

(§ 22 Abs. 4 LKrO). Für die Bildung der Wahlkreise und die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze ist der Kreistag zuständig.

Hierfür gelten nach § 22 Abs. 4 und 5 LKrO folgende Grundsätze:

1. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Auf keinen dieser Wahlkreise dürfen mehr als zwei Fünftel der Sitze entfallen (bei 60 zu wählenden Kreisrätinnen und Kreisräten also maximal 24 Sitze).
2. Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach Nr. 1 Satz 2 gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geografischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

Bei 261.424 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) sowie 60 Sitzen entfallen auf einen Sitz 4.357,07 EW. Der kleinste Wahlkreis umfasst mit 4 Sitzen danach mindestens 17.428 EW. Der größte Wahlkreis umfasst mit 8 Sitzen höchstens 34.857 EW. Aufgrund der Einwohnerzahlen vom 30. September 2022 bilden die Städte Göppingen und Geislingen an der Steige je für sich einen Wahlkreis. Dies gilt grundsätzlich auch für die Stadt Eislingen/Fils. Die Verwaltung hält es aber unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft von Eislingen/Fils mit den Gemeinden Ottenbach und Salach für sinnvoll, diese beiden kleineren benachbarten Gemeinden - wie bisher - mit der Stadt Eislingen/Fils zu einem Wahlkreis zusammenzuschließen. Diese Einteilung hat sich bei den vergangenen Kreistagswahlen bewährt. Aus Gründen der Kontinuität wird daher vorgeschlagen, an der bisherigen Einteilung festzuhalten.

Die Berechnung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze richtet sich nach dem Höchstzahlenverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Verteilung ist aus Anlage 1 ersichtlich. Anlage 2 zeigt die Einteilung der Wahlkreise und die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlkreise (mit Vergleich zu 2019). In Anlage 3 ist die Wahlkreiseinteilung grafisch dargestellt.

Gegenüber der letzten Kreistagswahl erhalten auf Grundlage der Einwohnerzahlen und nach dem Höchstzahlenverfahren jeweils der Wahlkreis 2 – Geislingen an der Steige sowie der Wahlkreis 3 – Ebersbach an der Fils einen der zwei zusätzlichen Sitze.

Die Gemeinde Bad Boll hat mit Stand 30. September 2022 153 EW mehr als die Gemeinde Heiningen, welche die bisherige Namensgeberin des Wahlkreises 6 ist. Bereits bei den zurückliegenden Kreistagswahlen wurde entschieden, die bisherige Bezeichnung „Wahlkreis 6 Heiningen“ weiterzuführen. Zum Stand 30. September 2017 belief sich der Unterschied auf 19 EW. Zum Stand 30. September 2012 belief sich der Unterschied auf 81 EW.

Es existiert keine rechtliche Festlegung, welche Bezeichnung zu führen ist. Die Verwaltung schlägt vor, den Namen weiter beizubehalten, insbesondere da eine Umbenennung des Wahlkreises die Vergleichbarkeit zu Vorjahren erschwert.

III. Handlungsalternative

Die Stadt Eislingen/Fils könnte wie oben beschrieben einen eigenen Wahlkreis bilden. In der Konsequenz müssten Ottenbach und Salach anderweitig zugeordnet werden. In Frage käme aus geografischer Lage die Zuordnung von Salach zum Wahlkreis 8 - Süßen sowie Ottenbach zum Wahlkreis 1 - Göppingen. Dies entspricht jedoch weder der Verwaltungsstruktur, noch den örtlichen Gegebenheiten.

Der Wahlkreis 6 wird umbenannt in Wahlkreis 6 - Bad Boll.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Haushalt für das Jahr 2024 werden Mittel in Höhe von 30.000 € beantragt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat